

**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden ... insonderheit auch Unsern Jäger- und Forstmeistern ... hiemit zu wissen/ und erinnert ihr Euch ... wegen verschonung der auß dem Hertzogthum Preusen in die Chur- und Marck Brandenburg gebrachten Elend-Hirsche und Thiere am 21. Aprillis/ 1682 ... befohlen ... damit die Vermehr- und fortpflanzung dieses bißherro in hiesiger Gegend ungewöhnlichen Wildprets in keinerley Wege verhindert werden möge ... : geben auff Unser Residentz und Vestung/ Schwerin den 7. April. Anno 1685**

[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747417>

Druck Freier  Zugang



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

16. 83

**W**ir Christian Ludwig / von Gottes  
Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

**V**ügen allen und Jedem Unsern Haupt- und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rath und gemeiner Bürgerschafft in den Städten / und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten / insonderheit auch Unsern Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Pensionarien, Holzvögten / Hendt- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen / nechst respectivè zuentbietung Unser gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / und erinnert ihr Euch unterthänigst / was wir auff Freund Betterliches Ersuchen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Edn. wegen verschonung der auß dem Herzogthum Preussen in die Chur- und Mark Brandenburg gerachten Elend- Hirsche und Thiere am 21. Aprillis / 1682 gnädigstes Ernstes befohlen und öffentlich von / den Canzelen publiciren lassen. Wann nun vor hochgemeldten Herren Churfürsten Edn. bey Uns abermahl freund Betterliche Ansuchung gethan / Wir wolten ob diesen Unsern befehl mit allem Ernst halten / damit die Vermehr- und fortpflanzung dieses bisshero in hiesiger Gegend ungewöhnlichen Wildprets in keinerley Wege verhindert werden möge. Als wollen Wir umb die von Ihr Edn. hierunter führende gemeinnützige Intention zu secundiren, obberührtes Unser voriges Mandatum hiemit renoviret, und Euch sambt und sonders / wie obstehet / nochmalen gnädigst ernstes anbefohlen haben / daß wenn vorbesagte Elend- Hirsch und Thiere über die Grenze treten / und in Unserm Gebiete / es sey auch wo es wolle / sich finden und sehen lassen solten / dieselbe von Niemanden gehehet / gejaget / und geschüchtert / vielweniger Geschossen oder niedergesället / sondern überall verschonet / und ihnen allenthalben in Unseren Landen auff Unseren und euren Feldern ungehindert zu Weiden und zu Lauffen nicht verwehret / also dieser Unser renovirten Verordnung gehorsamlich gelebet / und in keinerley Wege dawieder gehandelt / noch solches zu thun Verstatet werden soll. Als lieb einem Jeden ist / Unsere höchste Ungnade / und unausbleibliche schwere Straffe zu vermeiden. Wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten / Urtündlich unter Unserm Fürstl. Insiegel / und geben auff Unser Residenz und Vestung / Schwerin den 7. April. Anno 1685.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]*



16. 83

Ms-4060. (13.)<sup>2</sup>

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*Mk-4060. (13) <sup>2</sup>.*

**S**ir Christian Ludwig / von Gottes  
Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.

**S**üßen allen und Jedem Unsern Haupt- und Rumpfleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Racht und gemeiner Bürgerschafft in den Städten / und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten / insonderheit auch Unsern Jäger- und Forstmeistern / Holzförstern / Pensionarien, Holzvögten / Hendt- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen / nechst respective zuentbietung Unser gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / und erinnert ihr Euch unterthänigst / was wir auff Ersuchen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Edn. wegen verschonung der auß Preussen in die Chur- und Markt Brandenburg gebachten Elend- Hirsche und Thiere am gnädigsten Ernstes befohlen und öffentlich von / den Canzelen publiciren lassen. Was meldten Herren Churfürsten Edn. bey Uns / abermahl freund Betterliche Ansuchung gethien / diesen Unsern befehl mit allem Ernst halten / damit die Vermehr- und fortpflanzung dieser Gegend ungewöhnlichen Wildprets in keinerley Wege verhindert werden möge. Als von Ihr Edn. hierunter führende gemeinnützig Intention zu secundiren, obberührtes Unse hiemit renoviret, und Euch sambt und sonders / wie obstehet / nochmalen gnädigst ernstes anwenen vorbesagte Elend- Hirsch und Thiere über die Grenze treten / und in Unserm Gebi wolle / sich finden und sehen lassen solten / dieselbe von Niemanden gebohet / gejaget / und geschüchtert / vielwo dergestalt / sondern überall verschonet / und ihnen allenthalben in Unseren Landen auff Unseren und euren Felde und zu Lauffen nicht verwehret / also dieser Unser renovirten Verordnung gehorsamlich gelebet / und in keinerley noch solches zu thun Verstatet werden soll. Als lieb einem Jeden ist / Unse höchste Ungnade / und unausbleibliche den. Wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten / Ubrkündlich unter Uns geben auff Unse Residenz und Vestung / Schwerin den 7. April. Anno 1685.

